Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 11.03.2009
Dezernat II	Amt FB 02	**Öffentlichkeitsstatus** öffentlich

I N F O R M A T I O N **I0055/09**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	31.03.2009	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	22.04.2009	öffentlich
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	29.04.2009	öffentlich
Stadtrat	28.05.2009	öffentlich

Thema: Einsatz von Ventilwächtern in der Landeshauptstadt Magdeburg

Mit Beschluss-Nr. 2363-78(IV)09 des Antrages 0010/09 hat der Stadtrat den Oberbürgermeister wie folgt beauftragt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Einsatz von Ventilwächtern im Rahmen der Eintreibung von kommunalen Forderungen in der Landeshauptstadt zu prüfen.

Die Ergebnisse der Prüfung sind bis spätestens Juni 2009 dem Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten, dem Finanz- und Grundstücksausschuss und dem Stadtrat zur Beratung vorzulegen.

Antwort

Grundsätzlich stellt die Pfändung eines PKW nur eine Vollstreckungsmöglichkeit unter vielen dar.

Bei der Pfändung eines PKW im Verwaltungszwangsverfahren sind jedoch eine Vielzahl von Aspekten zu betrachten, wie z. B. die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Angemessenheit, die Prüfung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis, die Beachtung des Überpfändungsverbotes sowie die Klärung der Eigentumsfrage (Halter ist nicht automatisch Eigentümer).

Die Ermittlung des Fahrzeughalters zur Vornahme von Vollstreckungshandlungen ist auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes erst ab einer Forderungshöhe von 500,00 EUR zulässig.

Wird im Verwaltungszwangsverfahren ein PKW gepfändet, geschieht dies derzeit durch Anbringen von Pfandsiegeln und ggf. durch Wegnahme.

Ein Ventilwächter kommt bisher in der Landeshauptstadt Magdeburg vor allem auf Grund der ordnungsrechtlichen Vorschriften nicht zum Einsatz. Befindet sich ein Fahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum stellt eine Blockierung eine genehmigungs- und gebührenpflichtige Sondernutzung nach den Bestimmungen des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt dar. Es wird zwar allgemein von einer stillschweigenden Duldung von ein bis drei Tagen ausgegangen, gesetzlich fixiert ist dies nicht. Ferner darf das blockierte Fahrzeug den Verkehr nicht behindern und die Blockierung keine Ordnungswidrigkeit erzwingen.

Darüber hinaus sind beim Einsatz des Ventilwächters weitere Überlegungen von Bedeutung.

- Das Anbringen des Ventilwächters als reines Druckmittel ohne die Absicht, das Fahrzeug zu verwerten, ist nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) nicht zulässig. Gemäß §§ 31 ff VwVG LSA folgt der Pfändung stets die Verwertung des gepfändeten Gegenstandes, falls der Vollstreckungsschuldner den rückständigen Betrag zwischenzeitlich nicht zahlt. Dies gilt auch für Fahrzeuge. Ist ein Fahrzeug gepfändet, muss es auch verwertet werden. Hat der Einsatz des Ventilwächters bei Nichtzahlung keine Konsequenzen, d. h. wird er dann einfach wieder entfernt, ist dies mit den Bestimmungen des VwVG LSA nicht vereinbar.

- Zur Einhaltung des Datenschutzes ist im jeweiligen Einzelfall eine Güterabwägung zwischen dem Interesse des Vollstreckungsschuldners am Schutz seiner persönlichen Daten einerseits und dem Interesse der Landeshauptstadt Magdeburg an der Sicherung der Einnahmen und der gleichmäßigen Inanspruchnahme aller Zahlungspflichtigen vorzunehmen. Bei Vorliegen aller sonstigen rechtlichen Voraussetzungen kann diese Ermessensentscheidung die Zulässigkeit des Anbringens eines Ventilwächters ergeben, auch wenn damit für Dritte der Eindruck erweckt wird, dass der Fahrzeughalter Schulden hätte.

- Die Pfändung kann nur durch den Vollstreckungsbeamten vor Ort aufgehoben werden, d. h. bei Zahlungseingang bzw. Nachweis der Zahlung oder aus anderen Gründen (z.B. Einhaltung der Pfändungsschutzbestimmungen) muss der Vollstreckungsbeamte unverzüglich den Ventilwächter am Auto entfernen. Dies bedeutet einen höheren Aufwand und somit auch höhere Kosten im Vergleich zu sonstigen Pfändungsmaßnahmen, bei denen dem Vollstreckungsschuldner gestattet wird, das Pfandsiegel selbst zu entfernen, bzw. der entsprechende Abschleppdienst ermächtigt wird, das Fahrzeug herauszugeben.

- Ein Nachteil des Ventilwächters ist insbesondere die Möglichkeit, ihn durch langsames Fahren funktionslos zu machen. Um das Ventil zu öffnen braucht der Ventilwächter eine ausreichend starke Zentrifugalkraft, die aber erst ab etwa 15 km/h erreicht wird. Man kann also ein mit einem Ventilwächter "festgesetztes" Fahrzeug weiterhin durch Fahren in Schrittgeschwindigkeit fortbewegen. Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass das gepfändete Fahrzeug samt Ventilwächtern dem Zugriff der Vollstreckungsbehörde entzogen wird.

- Ein Ventilwächter bringt die Luft der Reifen beim Losfahren erst nach 200m bis 500m völlig zum Entweichen. Wird das Anbringen eines Ventilwächters nicht bemerkt und das Fahrzeug trotzdem genutzt, stellt dies eine Unfallgefahr dar, da ein leerer Reifen die Kontrolle über das Fahrzeug erschwert. Bei Schäden, die durch den Versuch der Nutzung des Fahrzeuges trotz Ventilwächter entstehen, können gegen die Stadt zwar grundsätzlich keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass, trotz Einhaltung aller Bestimmungen bei der Anbringung des Ventilwächters, Schadensersatz zu zahlen ist (Ausgang eines Rechtsstreites ist immer ungewiss).

Obige Ausführungen machen deutlich, dass sich ein möglicher Einsatz des Ventilwächters zur Pfändung eines PKW im Verwaltungszwangsverfahren auf besondere Einzelfällen beschränken sollte. Vollstreckungsrechtliche, ordnungsrechtliche und datenschutzrechtliche Regelungen verbieten den Einsatz zu „erzieherischen Zwecken“ oder bei vergleichsweise geringen Beträgen.

Dies bestätigen Erfahrungen anderer Behörden, die bereits mit dem Ventilwächter arbeiten. Der Ventilwächter kam in Einzelfällen (ca. 5 - 10 mal im Jahr) zum Einsatz – überwiegend mit Erfolg.

Obige Ausführungen gelten im Wesentlichen auch für den Einsatz einer „Parkkralle“. Lediglich das Risiko der Nutzung des Fahrzeuges trotz angebrachter Wegfahrsperre ist geringer, da das Fahrzeug nicht mehr bewegt werden kann. Demgegenüber ist die Handhabung durch das hohe Gewicht und Art der Anbringung sehr viel schwieriger.

Zimmermann